



Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@pa.zh.ch

31. März 2026

Vernehmlassung Verordnung über die Administrativuntersuchung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) bedanken sich für die zugestellten Unterlagen und nehmen gerne im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Mitteilung über die Eröffnung und den Abschluss der Untersuchung: Zuständigkeiten

in den § 3 und § 6 Abs. 2 entbehren die unterschiedlich geregelten Zuständigkeiten jeder Logik. Dies aus folgenden Gründen:

Die Einleitung der Untersuchung soll in Anwendung von § 7 VRG durch den Untersuchungsleitenden den unmittelbar betroffenen Personen mitgeteilt werden. Hier liegt übrigens ein Zitierfehler vor: Es handelt sich um § 8 VRG nicht um § 7 VRG.

Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich

Peter Reinhard, Präsident
Härdlenstrasse 11, 8302 Kloten
079 402 38 82
reinhard@vpv-zh.ch / www.vpv-zh.ch

Geschäftsstelle:
VPV, Alice Stadelmann
Ohmstrasse 14, 8050 Zürich
stadelmann@vpv-zh.ch

Sozialpartner der Zürcher Staatsangestellten:

FH-ZH

Verband der Mitarbeitenden der
Fachhochschulen im Kanton Zürich

kfmv Zürich

Kaufmännischer Verband Zürich

MVZ

Mittelschullehrpersonenverband ZH

Pfarrverein des Kantons Zürich

physioswiss zürich-glarus

Professorenschaft der Universität Zürich

PVKA

Personalverband Kontrollabteilung der
Flughafenpolizei

SHV

Schweizerischer Hebammenverband Sektion
Zürich und Schaffhausen

SVMTRA

Sektion Deutschschweiz der Schweizerischen
Vereinigung der Fachleute für medizinisch-
technische Radiologie

VKPZ

Verband der Kantonspolizei Zürich

VPK

Verband des Personals Zürcherischer
evang.-ref. Kirchgemeindeverwaltungen

VSAO

Verband Zürcher Assistenz- und
Oberärztinnen und -ärzte

VSLZH

Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter
des Kantons Zürich

VStA

Verband der Staatsangestellten
des Kantons Zürich

- Einzelmitglieder
- juslingua.ch
Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher
und -übersetzer

VZL DaZ

Verein Zürcher Lehrpersonen Deutsch als
Zweitsprache

VZGV

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und
Verwaltungsfachleute

ZLB

Zürcher Verband der Lehrkräfte in der
Berufsbildung

ZLV

- Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband
- Einzelmitglieder
 - Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich
(SekZH)
 - Verband Kindergarten Zürich (VKZ)
 - Zürcher Kantonale Mittelstufe (ZKM)
 - Mehrklassenlehrerinnen- und -lehrerverein
(MLV)

Über die Vereinigten Personalverbände (VPV):

Die VPV sind ein Zusammenschluss von 18 Fachverbänden und ihren Unterverbänden. Die VPV vertreten rund 19'000 von ca. 38'000 Staatsangestellten. Die VPV sind offizielle Sozialpartner für das Staatspersonal und verhandeln regelmässig mit der Regierung über die Arbeits- und Anstellungsbedingungen und die Interessen von Personen, die dem Personalrecht indirekt, zum Beispiel in den Gemeinden, unterstehen.



Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich

Aus Sicht der VPV ist es Aufgabe der Einleitungsbehörde über die Einleitung zu informieren. Diese verfügt zum Zeitpunkt der Einleitung über die nötigen Kenntnisse.

Es gehört nicht zum Auftrag einer beauftragten Person, über ihren Auftrag zu informieren und gleich mit Übernahme des Auftrags die unmittelbar betroffenen Personen zu bestimmen, also ein erstes Urteil darüber zu fällen, wer zu informieren ist.

Folgerichtig wurde in § 6 Abs. 2 statuiert, dass die Information über den Abschluss einer Untersuchung bei der Einleitungsbehörde obliegt.

Die Information über Einleitung und Abschluss gleich geregelt sein und aus Sicht der VPV ist dies die Einleitungsbehörde.

Fazit und Antrag:

§ 3 ist dahingehend abzuändern, dass die Einleitungsbehörde informiert.
In den Erläuterungen ist auf § 8 VRG zu verweisen, nicht auf § 7.

2. Mitteilung über die Eröffnung und den Abschluss der Untersuchung: Inhaltsgehalt und Personen

Zum Thema Information über die Einleitung erfolgen in § 3 Erläuterungen darüber, wer und mit welchen Inhalten zu informieren ist. Die VPV stimmen den Ausführungen im Wesentlichen zu.

In den Erläuterungen zu § 6 (Ergebnis und Abschluss) wird ohne weitere Präzisierung wiederholt, dass der Schlussbericht den unmittelbar betroffenen Personen zur Kenntnis zugestellt wird. Dies, obwohl im Gesetzestext lediglich statuiert wird, dass die Untersuchungsleiter der Einleitungsbehörde den Schlussbericht abgeben. Es ist im Gesetz keine Rede davon, dass die Untersuchungsleiter den Bericht an Dritte abgeben.

Die Regelung von Abs. 2 von § 6 lässt offen, wie über den Abschluss informiert wird.

Problematische Erläuterungen zu § 6:

Die Erläuterungen in dieser Verordnung sind aus Sicht der VPV von hoher Bedeutung, da sie viele Handlungsanweisungen enthalten, welche im Gesetzestext selbst nicht vorkommen. Entsprechend sorgfältig sind sie zu formulieren, zumal davon auszugehen ist, dass Kommentierungen im Handbuch Personalrecht oder als Richtlinie oder Wegleitung erfolgen werden.



Es gilt im Personalrecht das Amtsgeheimnis und es gilt der Datenschutz. Jede Datenbearbeitung – und dazu gehört auch die Information von Drittpersonen – bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Innerhalb eines Verfahrens gilt nach § 8 VRG:

Zur Akteneinsicht in einem Verfahren ist berechtigt, wer durch eine Anordnung berührt ist, und ein schutzwürdiges Interesse hat.

Dies Formulierung deckt sich mit der Anforderung an die Rekurslegitimation im VRG. Legitimiert zum Rekurs in einem Fall, wo personalrechtliche Massnahmen gegen einen Angestellten empfohlen werden, wäre nur der Betroffene. Also bildet § 8 VRG keine Basis für Informationen und Akteneinsicht an Betroffene, Anzeigenerstatter u.ä. Es besteht kein Anspruch von «Geschädigten» auf Ergreifung von personalrechtlichen Massnahmen gegen «Täter».

Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens gilt nach § 8 VRG das IDG. Es ist rechtlich nicht geklärt, ob eine Administrativuntersuchung ein förmliches Verfahren im Verwaltungsrechtlichen Sinne ist oder nicht.

Wenn dies bejaht wird, gilt § 20 Abs. 3 IDG, der auf § 8 VRG verweist.

Selbst wenn das IDG gelten sollte: Gemäss § 3 Abs. 3 Ziff. 4 IDG gibt es besonders schützenswerte Daten und namentlich in einem Bericht gegen eine bestimmte Person sind die schützenswerten Daten zu eruieren. Dazu gehören die empfohlenen Massnahmen sowie weitere Informationen über die beschuldigte Person, Aussagen von Dritten, Inhalte von Urkunden etc. Somit müssen die Voraussetzungen von § 16 und 17 IDG im Einzelfall geprüft werden.

Personen müsste zudem ein Gesuch stellen, sie werden nicht proaktiv informiert.



Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich

Fazit und Antrag:

Die Herausgabe von Berichten über Administrativuntersuchungen an Dritte, auch wenn diese möglicherweise Opfer von Mobbing oder Belästigung sind, ist im Einzelfall und Hinsichtlich jeder einzelnen darin enthaltenen Information zu prüfen und Massnahmen vorzukehren, Es wird beantragt, dass in späteren Dokumenten (Richtlinien/Personalhandbuch u.ä.) diesen Ausführungen Rechnung getragen wird,

Die VPV bitten um Berücksichtigung dieser Punkte.

Freundliche Grüsse
VPV Kanton Zürich

Peter Reinhard
Präsident

Für Auskünfte:
Peter Reinhard, Präsident VPV, Kloten, N: 079 402 38 82, reinhard@vpv-zh.ch